

BGer 2C_269/2021 vom 23. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_269_2021

FR: TF 2C_269/2021 du 23 avril 2021

IT: TF 2C_269/2021 del 23 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens auf die Frage beschränkt, ob das Kantonsgericht auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers zu Recht nicht eingetreten ist. Zu dieser Frage, die im Wesentlichen das kantonale Verfahrensrecht betrifft, lässt sich der Eingabe des Beschwerdeführers an das Bundesgericht keine Begründung entnehmen, welche den gesetzlichen Anforderungen (Art. 42 Abs. 2 BGG , Art. 106 Abs. 2 BGG) genügen würde. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2

Wie sowohl der Staatsrat, als auch das Kantonsgericht in materiellen Eventualbegründungen erwogen haben, entspricht es im Übrigen der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass es mit dem Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) zu vereinbaren ist, die in der Gemeinde wohnhaften Personen von der Bezahlung der kommunalen Kurtaxe auszunehmen (Urteil 2C_794/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.3.5, m.w.H.); dies gilt auch im Verhältnis zwischen ortsansässigen und auswärtigen Ferienwohnungseigentümern (selbst wenn letztere innerkantonalen Wohnsitz haben; vgl. Urteil 2C_672/2017 vom 8. Oktober 2018 E. 3.5). Massgeblich ist mit Blick auf Art. 8 Abs. 1 BV , dass nicht die ortsansässige Person als hauptsächliche Verursacherin des durch die Kurtaxen finanzierten Tourismusaufwands anzusehen ist, sondern der auswärtige Eigentümer (a.a.O.).

E. 3

Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten (vgl. E. 1 hiavor) mangels zureichender Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG) nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang (vgl. E. 3 hiavor) sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.